

**An den
Bundesverband Jugend und Film e.V. (BJF)
Fahrgasse 89
60311 Frankfurt am Main**

Fahrgasse 89 • 60311 Frankfurt am Main

☎ 069-631 27 23 ✉ mail@BJF.info

🌐 www.BJF.info 📘 BJF.info

📷 [bundesverbandjugendundfilm](https://www.instagram.com/bundesverbandjugendundfilm)

Antrag auf Mitgliedschaft

Name der Person/Institution/Initiative

Ansprechpartner:in der Gruppe, Institution, Behörde, im Verein:

Anschrift:

Bundesland:

Telefon

E-Mail:

Rechnungs-Mail:

Social Media:

Webseite:

beantragt hiermit die Mitgliedschaft im BJF e.V. zum (Datum)

Die Mitgliedschaft wird beantragt

☐ als persönliches Mitglied (Jahresbeitrag z. Zt.: € 40,-) ohne Berechtigung zur Ausleihe von Filmen in der BJF-Clubfilmothek (Auszubildende, Studierende, Sozialhilfeempfangende und Arbeitslose zahlen gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung € 20,- Jahresbeitrag)

☐ Als stimmberechtigtes Fördermitglied mit einem Jahresbeitrag von €

Unterstützen Sie ab jährlich 60,00 Euro unsere Arbeit und damit die Förderung von nachhaltiger filmkultureller Bildung - Sie bestimmen Ihre Förderhöhe.

☐ für die Person / Gruppe / Initiative
(Jahresbeitrag z. Zt. € 130,-)

☐ für den Verband / die Institution / Behörde
(Jahresbeitrag z. Zt.: € 230,-)

Wir wollen Filme aus der
BJF-Clubfilmothek ausleihen:

☐ ja ☐ nein

☐ Wir wollen am Netzwerk [Junge Filmszene im BJF](#) teilnehmen.

☐ Wir wollen nicht nur die Serviceangebote nutzen, sondern auch [aktiv im Verband mitarbeiten](#).

☐ Standardmäßig erhalten Sie Ihre Rechnungen an die angegebene Rechnungs-Mailadresse.
Ich möchte Rechnungen stattdessen per Post erhalten.

Die Anschrift für Postsendungen lautet wie oben: ☐

wie folgt:

(für Filmkopien-Lieferungen per Brief, Paket, Kurierdienst)

Fragen und Erklärungen zum Antrag auf Mitgliedschaft

1. Persönliche Angaben (freiwillig):

Beruf: Alter:

Tätigkeit im Bereich Jugend und Film:

2. Für Gruppen / Vereine / juristische Personen:

a) Ist Ihre Gruppe ein eingetragener Verein? ☐ ja ☐ nein

Wenn nein, dann müssen wir Sie darauf hinweisen, dass Sie bzw. Ihr/e gesetzliche/r Vertreter:in für alle Bestellungen, Schäden usw. haften/haftet, soweit Ihre Versicherung nicht zuständig ist.

b) Juristische Personen und eingetragene Vereine müssen die derzeit gültige Satzung und einen Registrauszug einreichen (nicht erforderlich bei Körperschaften des öffentlichen Rechts und Behörden).

3. Für Nutzer*innen des Filmverleihs BJF-Clubfilmothek:

a) An welchen Orten finden die Filmvorführungen mit Filmen aus der BJF-Clubfilmothek statt?

b) Bei jeder Filmveranstaltung müssen Sie GEMA zahlen. Für nichtgewerbliche Filmveranstaltungen gibt es 15% Rabatt. Alle Infos zur GEMA-Meldung erhalten Sie mit Ihrer Mitgliedsbestätigung.

c) Für Filmgeräte, Disks, Festplatten sowie 16mm-Film-Kopien bieten wir in Kooperation mit der KRA-VAG eine günstige Versicherungs-Möglichkeit an: BJF.Clubfilmothek.de/versicherungen.php

4. **Satzung** und **Beitragsordnung** des Bundesverbandes Jugend und Film e.V. sowie die **Verleih- und Verkaufs-Bedingungen** der BJF-Clubfilmothek habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen. Ich/wir erkenne/n sie hiermit an.

Ort, Datum

Unterschrift, ggfs. Stempel

Dieses PDF (Seite 1 und 2) ausfüllen und

- PDF mit "elektronischer Signatur" unterschreiben und per E-Mail senden
- ausdrucken, unterschreiben, einscannen und per E-Mail senden

Bundesverband Jugend und Film e.V.
Fahrgasse 89
60311 Frankfurt am Main

Bei Rückfragen steht Ihnen die BJF-Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.
Telefon: 069 - 631 27 23, E-Mail: mail@bjf.info

Satzung des Bundesverbandes Jugend und Film e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bundesverband Jugend und Film e.V.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der filmkulturellen Bildung insbesondere von Kindern und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Bereich. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - theoretische und praktische Beschäftigung mit Film in allen seinen Präsentationsformen,
 - Entwicklung und Realisierung von Modellen für die Kinder- und Jugendfilmarbeit,
 - Vertretung der Medieninteressen von Kindern und Jugendlichen,
 - Stellungnahmen zu Entwicklungen im Medienbereich,
 - Erfahrungsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene,
 - Beratung und Betreuung von Personen, Gruppen und anderen Einrichtungen, die Filmarbeit betreiben,
 - Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Publikationen,
 - Veranstaltung von Lehrgängen, Werkstätten, Tagungen und Seminaren,
 - Führung eines nichtgewerblichen Filmverleihs zur filmkulturellen und filmpädagogischen Arbeit insbesondere mit Kindern und Jugendlichen.
3. In Erfüllung des unter Ziffer 1 genannten Vereinszweckes vertritt der Verein organisatorisch und repräsentativ die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, der Medienwirtschaft und anderen Organisationen im In- und Ausland.
4. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Gruppen, Organisationen und Einrichtungen, die auf dem Gebiet Jugend und Film tätig sind.
2. Die Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag aufgenommen, der folgende Angaben enthält: bei natürlichen Personen: Name, Beruf, Alter, Wohnsitz und Tätigkeit im Bereich Jugend und Film; bei juristischen Personen: Name und Anschrift unter Beifügung der Satzung und des Registerauszuges (Satzung und Registerauszug sind nicht erforderlich bei Körperschaften des öffentlichen Rechts und bei Behörden); bei anderen Gruppen, Organisationen und Einrichtungen: Name, Beruf, Alter, Wohnsitz der vertretungsberechtigten und verantwortlichen Person, Hinweis auf die Tätigkeit im Bereich Jugend und Film.
3. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Entscheidung des Vorstandes kann mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgehoben und abgeändert werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend und nicht anfechtbar.

§ 4 Landesverbände

Die in einem Bundesland ansässigen Mitglieder bilden jeweils einen eigenen Landesverband, der sich eine eigene Ordnung gibt. Die Landesverbände können auch Nichtmitglieder des Bundesverbandes als Mitglieder aufnehmen.

§ 5 Beiträge

Eine Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und verabschiedet.

§ 6 Demokratie und Menschenrechte

Der Verein handelt parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der Verein wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter, die Inklusion durch Teilnahme und Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung im Verein sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Der Verein verurteilt jegliche Belästigung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins zur Verfügung. Der Vorstand kann eine Nutzungsordnung beschließen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden können. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
3. Die Mitglieder wirken an der Willensbildung im Verein mit und beteiligen sich an der Verwirklichung des Vereinszwecks.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod, b) Austritt, c) Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Ausschlussgründe sind insbesondere vorsätzliche oder grobe Verstöße gegen die Pflichten gemäß § 7 als Mitglied, gegen die in § 6 festgehaltenen Grundsätze des Vereins, gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Ein Ausschlussgrund liegt auch vor, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seinen finanziellen Verpflichtungen mehr als drei Monate im Rückstand ist.
4. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Die Einlegung dieses Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins gemäß §§ 32ff. BGB.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist entweder im Präsenzverfahren oder im virtuellen Verfahren oder einer Kombination aus Präsenz- und virtuellem Verfahren zu berufen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
3. Zu Mitgliederversammlungen lädt die/der Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat ein. Die Einladung wird unter Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse zugesandt. Für den Fall, dass keine valide E-Mail-Adresse vorliegt, erfolgt die Einladung per Post. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der E-Mail bzw. der postalischen Einladung folgenden Werktag.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins (Stichtag: 1. des Vormonats). Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme und jede bei der Mitgliederversammlung anwesende Person kann nur für ein Mitglied Stimmrecht ausüben, auch dann, wenn eine Person mehrere Mitgliedschaften inne haben sollte. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Filmclubs, Initiativen,

Verbände, Institutionen oder Behörden können nur durch eine stimmberechtigte Person vertreten werden. Die Teilnahme weiterer Personen ohne Stimmrecht ist möglich.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung der Tagesordnung und Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - b) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
 - c) Entgegennahme des Berichtes des Vorstands,
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
 - e) Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - f) Wahl des Vorstands sowie zweier Revisoren und zweier Stellvertreter/innen,
 - g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die Beitragsordnung und den Haushaltsplan,
 - h) Entscheidung über Einsprüche gegen Aufnahme, Nichtaufnahme oder Ausschluss,
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand kann ein anderes seiner Mitglieder damit beauftragen. Die Mitgliederversammlung kann eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.
7. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit satzungsmäßig nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. In Wahlgängen, in denen mehr als eine gleichrangige Position zu besetzen ist (Blockwahl), sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 10 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder müssen mindestens zwei Monate vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand vorliegen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung setzen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der Verein aufgelöst werden soll (§ 18), wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
2. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens einen Monat nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Im übrigen gelten in den außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem Schatzmeister/in,
 - d) bis zu drei Beisitzerinnen oder Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt bis zur Durchführung der Neuwahl.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung an seiner Stelle ein anderes Mitglied bestimmen. Bei Ausscheiden von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern ist eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Ersatzwahl einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.

5. Die Vorstandsmitglieder können nach Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere für
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - b) die Erstellung des Haushaltsplanes sowie die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabchlusses,
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - d) die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) die Anstellung und Kündigung der Angestellten des Vereins.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einberufen. Zwei Mitglieder des Vorstandes können seine Einberufung verlangen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und insgesamt die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
6. Vorstandsbeschlüsse können schriftlich herbeigeführt werden.
7. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Ihm/ihr kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teil, sofern das jeweilige Gremium nicht anders beschließt.

§ 14 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der Vorstand und Geschäftsführung bei der Verwirklichung des Vereinszwecks unterstützt und berät. Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von drei Jahren berufen, Wiederberufungen sind möglich. Die Mitglieder des Beirats arbeiten ehrenamtlich. Sie müssen nicht Mitglieder des Bundesverbandes Jugend und Film e.V. sein. Regelungen über die Arbeitsweise trifft der Beirat in Absprache mit dem Vorstand in eigener Zuständigkeit. Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Beirats teil.

§ 15 Vereins- und Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte auf drei Jahre zwei Revisoren und deren Vertreter/innen. Ihnen obliegt die Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung. Die rechnerische Prüfung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem öffentlichen Prüfungsamt übertragen werden. Alle Berichte werden dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 16 Niederschriften

Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Beirats sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu genehmigen sind. Eine Abschrift der Niederschrift ist allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums umgehend zuzuleiten.

§ 17 Mitgliedschaften des Vereins

Der Vorstand kann für den Verein Mitgliedschaften erwerben, die den Vereinsaufgaben förderlich sind. Hierzu bedarf es einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Filminstitut – DIF e.V., Wiesbaden/Frankfurt/M., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am 29. 03. 1999 in Kraft. Beschlossen und verabschiedet am 19. 02. 1999 in Berlin. Letzte Änderung: 11.05.2025

Beitragsordnung des Bundesverbandes Jugend und Film e.V.

Die Mitglieder des Bundesverbandes Jugend und Film e.V. zahlen einen Jahresbeitrag, der pro Kalenderjahr jeweils per Rechnung zum 1. Februar erhoben wird.

Beiträge:

- | | |
|--|---------|
| a) Mitgliedschaft von Einzelpersonen (ohne Nutzung der BJF-Clubfilmothek) | 40 € |
| Auszubildende, Studierende, Sozialhilfeempfänger*innen und Arbeitslose
gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung
(ohne Nutzung der BJF-Clubfilmothek) | 20 € |
| Fördermitgliedschaft von Einzelpersonen (ohne Nutzung der BJF-Clubfilmothek) | ab 60 € |
| b) Mitgliedschaft von Einzelpersonen, Gruppen und Initiativen
(mit allen Mitgliedsvorteilen bei der Nutzung der BJF-Clubfilmothek) | 130 € |
| c) Mitgliedschaft von Verbänden, Institutionen und Behörden
(mit allen Mitgliedsvorteilen bei der Nutzung der BJF-Clubfilmothek) | 230 € |

Der erste Beitrag neuer Mitglieder kann entsprechend der verbleibenden Quartale des laufenden Jahres gekürzt werden.

Der Jahresbeitrag berechtigt:

- zur kostenfreien Beratung in allen Fragen der Kinder- und Jugendfilmarbeit;
- zum kostenfreien Bezug des Verbandsmagazins;
- zu Seminaren und Tagungen erhalten BJF-Mitglieder Vergünstigungen bei den Unterkunfts- und Verpflegungskosten;
- zur Teilnahme an zahlreichen Filmfestivals im Rahmen der zur Verfügung stehenden Akkreditierungskontingente;
- zum Bezug von Arbeitsmaterialien und Publikationen;
- in den Kategorien b) und c)
 - zum Bezug einiger exklusiver Filme der BJF-Clubfilmothek;
 - zur exklusiven Online-Ausleihe vieler Medien;
 - zu stark ermäßigten Lizenzpreisen bei der Entleihe (z. B. 40 € statt 75 €) und bei vielen Kaufmedien (z. B. 40 € statt 125 €).

Verleih- und Verkaufsbedingungen:

Die genauen Preise und Gebühren für unsere Medien, für Mitglieder und Nichtmitglieder, sind im Online-Katalog jeweils detailliert angegeben.

Diese Beitragsordnung wurde von der BJF-Mitgliederversammlung am 30. April 2000 beschlossen und zuletzt geändert von der BJF-Mitgliederversammlung am 19. April 2026.

Verleihbedingungen der BJF-Clubfilmothek

Der Bundesverband Jugend und Film e.V., Fahrgasse 89, 60311 Frankfurt am Main (im Folgenden: "**BJF**") ist ein gemeinnütziger Verein zur Förderung der filmkulturellen Bildung insbesondere von Kindern und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Bereich. Zu diesem Zweck fördert der BJF u. a. Filmveranstaltungen mit qualitativ hochwertigen Filmen für junges Publikum, indem er Fachkräfte der Jugendarbeit, Lehrer*innen und interessierte Jugendliche darin unterstützt, solche Veranstaltungen zu organisieren. Dazu erwirbt der BJF Filme mit dem Recht zur nichtgewerblichen öffentlichen Vorführung und stellt diese seinen Mitgliedern und ggf. weiteren Interessierten (im Folgenden: "**Nutzer*innen**") in seiner BJF-Clubfilmothek zur Entleihe oder zum Kauf zur Verfügung.

Vorführungen mit den Filmen aus dem Repertoire des BJF sollen Kindern und Jugendlichen ermöglichen, qualitativ hochwertige und ihrem Alter angemessene Filme gemeinschaftlich in Jugendarbeit oder Schule zu erleben, auch und vor allem da, wo es keine gewerblichen Kinos gibt, die ein ähnliches Programm bieten. Dadurch wird auch solchen Kindern und Jugendlichen die Teilhabe am Gemeinschaftserlebnis Film ermöglicht, die aus verschiedensten Gründen keinen Zugang zum Kino haben. Nichtgewerbliche Filmveranstaltungen sind nach dem Verständnis des BJF folglich keine Konkurrenz zu gewerblichen Filmtheatern, sondern ergänzen diese und tragen dazu bei, für die Kulturform Film in ihrer ganzen Vielfalt zu werben.

Mit der Filmbestellung erkennen Nutzer*innen die nachstehenden Verleihbedingungen des BJF an.

1. Die BJF-Clubfilmothek

- 1.1 Der BJF verleiht die Filme der BJF-Clubfilmothek nur an Initiativen der Kinder- und Jugendfilmarbeit und andere Initiativen der kulturellen Filmarbeit, die diese nichtgewerblich vorführen. Einige Filme der BJF-Clubfilmothek können nur an Mitglieder des BJF entliehen werden. Darüber hinaus können aus lizenzrechtlichen Gründen nur bestimmte Filme der BJF-Clubfilmothek an Hochschul-Filmclubs oder für Open-Air-Vorführungen ausgeliehen werden. Die Filme sind nicht zur privaten Nutzung bestimmt. Verbraucher sind zur Bestellung in der Clubfilmothek nicht berechtigt.
- 1.2 Bei den Medien der BJF-Clubfilmothek handelt es sich um DVDs (Digital Versatile Discs). Viele Titel sind auch als BDs (Blu-ray Disc) oder MP4 erhältlich, manche liegen auch als 16mm-Filmkopie vor. Ist ein Film in mehreren Formaten erhältlich, können Nutzer*innen auswählen, in welchem Format sie den Film ausleihen möchten.

2. Bestellung und Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Bestellungen können schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder über die Internetseite der BJF-Clubfilmothek erfolgen:
BJF-Clubfilmothek
Petersstraße 3
55116 Mainz

Telefon: 06131 – 287 88-00
E-Mail: filmbestellung@bjf.info
Website: bjf.clubfilmothek.de

Geschäftszeiten:

Montag bis Donnerstag: 8:30 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr, Freitag: 09:00 bis 14:00 Uhr

- 2.2 Zur Bestellung sind die folgenden Angaben erforderlich: Name und vollständige Versandanschrift, bei BJF-Mitgliedern die Mitgliedsnummer, Bestellnummern und Titel der gewünschten Filme, Entleihzeit (erster und letzter Einsatztag), ggf. Ersatztitel und Ersatztermin.
- 2.3 Mit der schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Bestellung in der BJF-Clubfilmothek geben Nutzer*innen ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages ab (§ 145 BGB). Der Vertrag kommt mit Auslieferung des Mediums zustande, wenn der BJF die Bestellung schriftlich oder per E-Mail bestätigt.

3. Rechteeinräumung

- 3.1 Der BJF räumt den Nutzer*innen an dem Film für die Dauer der in der Terminbestätigung genannten Entleihzeit das nicht-exklusive Recht zur nichtgewerblichen öffentlichen Vorführung ein. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar und nicht unterlizenzierbar sowie räumlich auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
- 3.2 Sämtliche weiteren Nutzungsrechte an dem Film bleiben vorbehalten. Insbesondere sind Nutzer*innen nicht berechtigt, den Film oder das Medium zu vervielfältigen, zu verändern, öffentlich zugänglich zu machen (z.B. Hochladen im Intra- oder Internet) oder an Dritte weiterzugeben oder zu verleihen.
- 3.3 Weiterhin räumt der BJF Nutzer*innen das Recht ein, die vom BJF zur Verfügung gestellten Begleitmaterialien zu dem Film (z.B. pädagogisch-didaktisches Material, Trailer oder Fotos) zur Information seines Publikums über die nichtgewerbliche Filmvorführung sowie zur pädagogischen Gestaltung der Veranstaltung zu vervielfältigen, öffentlich vorzuführen oder öffentlich zugänglich zu machen. **Öffentliche Werbung für Filme der BJF-Clubfilmothek ist jedoch nicht gestattet.**
- 3.4 Verstöße gegen diese Lizenzbedingungen gefährden die Existenz der BJF-Clubfilmothek und werden vom BJF sowie den übergeordneten Rechteinhabern zivil- und strafrechtlich verfolgt.
- 3.5 Musikrechte zur Vorführung von Tonfilmen sind von der Rechteeinräumung nicht umfasst und müssen gegebenenfalls gesondert bei der GEMA eingeholt werden. Nutzer*innen sind für die ordnungsgemäße Anmeldung und Abrechnung bei der GEMA verantwortlich.

4. Lieferung und Versand

- 4.1 Der Versand der Medien erfolgt auf Kosten der Nutzer*innen mit dem Paketdienst German Logistik Systems (GLS). Auf Wunsch können die Medien auch per DHL verschickt werden. In dem Fall ist ein Vermerk bei der Bestellung erforderlich.
- 4.2 Der BJF gewährleistet, dass die Medien rechtzeitig zum Versand gelangen. Für eventuelle Verspätungen bei Lieferbehinderungen infolge höherer Gewalt, unpünktlicher bzw. unvollständiger Rücksendung durch den Vorspieler oder bei von diesem verursachten Schäden sowie für eventuelle Verspätungen des Transportunternehmens kann jedoch keine Haftung übernommen werden. Sollte das Medium nicht rechtzeitig zum vereinbarten Spieltermin eintreffen, ist umgehend die BJF-Clubfilmothek zu informieren.
- Die Medien werden ins Haus geliefert. Dazu ist es wichtig, eine Lieferanschrift anzugeben, bei der ein Kurierfahrer die Filmsendung in der Zeit zwischen 8.00 und 17.00 Uhr abgeben kann. Werden Nutzer*innen trotz weiterer Zustellversuche (in der Regel wird nur noch ein weiterer Zustellversuch unternommen) am nächsten oder übernächsten Tag nicht angetroffen, bzw. melden sich nicht beim Transportunternehmen, geht das Medium zurück an die BJF-Clubfilmothek. Kosten für Verleih, den Transport sowie die Bearbeitung werden Nutzer*innen in diesem Fall in voller Höhe in Rechnung gestellt.
- 4.3 Auf Wunsch können Nutzer*innen bei der Bestellung angeben, dass das Medium am Werktag nach der letzten Vorstellung vom Paketdienst GLS wieder abgeholt wird.

5. Verleihgebühren und Versandkosten

- 5.1 Nutzer*innen haben an den BJB die Verleihgebühren entsprechend den jeweils angegebenen Tages- und Wochenpreise zu zahlen. BJB-Mitglieder zahlen ermäßigte Gebühren.
Der Hin- und Rücktransport gilt nicht als Entleihzeit.
- 5.2 Nutzer*innen haben darüber hinaus die Kosten für den Hinversand sowie – wenn Abholung durch GLS gewünscht – für den Rückversand zu tragen. Die Transportkosten für den Versand mit GLS betragen gegenwärtig (Stand 19.12.2025):
Hinversand: € 8,00 (DVD, BD)
Hin- & Rückversand: € 21,54 (DVD, BD)
- 5.3 Um- und Abbestellungen von bestätigten Filmterminen werden mit einer Gebühr von € 7,50 berechnet. Abbestellungen, die später als vier Wochen vor dem bestätigten Spieltermin erfolgen, werden mit dem vollen Kostenbeitrag in Rechnung gestellt.
- 5.4 Alle Preise der BJB-Clubfilmothek verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Bezahlung erfolgt in der Regel per Rechnung. Die Rechnung wird mit dem Medium an die Nutzer*innen versandt. Bei Lieferung gegen Rechnung erhebt die Verleihagentur eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 3,50 pro Bestellung. Alle Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung und des Mediums ohne Abzug fällig. Bei später eingehenden Zahlungen sind für die Dauer der Verspätung Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz vom Fälligkeitstag an zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen schließt die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden durch den BJB nicht aus.
- 5.5 Der Verleih von 16mm Kopien wird über die Geschäftsstelle in Frankfurt abgewickelt. Kostenbeitrag ab € 120.- je Ausleihe.

6. Verlängerung der Entleihzeit

Eine Verlängerung der Entleihzeit ist nur mit Zustimmung der BJB-Clubfilmothek möglich. Diese ist rechtzeitig vor dem festgelegten Rückgabetermin einzuholen. Die Rechnung für die zusätzlichen Verleihgebühren ist nach Erhalt zur sofortigen Zahlung fällig.

7. Vorführung

Die Medien dürfen nur von geübten Vorführern auf einwandfreien Geräten eingesetzt werden. Die Medien dürfen nicht verändert werden. Bei der Verwendung von 16mm-Lichttonkopien sind die Gebrauchshinweise der BJB-Clubfilmothek bjf.clubfilmothek.de/pflege16mm.php zu beachten.

8. Rücksendung

- 8.1 Die Rücksendung des Mediums in seinem Behälter erfolgt pünktlich am Rückgabetermin auf Kosten der Nutzer*innen per Kurierdienst oder Post-Paket an die BJB-Clubfilmothek. Bei verspäteter Rückgabe wird neben möglichen Regressforderungen und sonstigen Schäden der doppelte Kostenbeitrag je Kopie und Tag der Terminüberschreitung berechnet.
- 8.2 Falls bei der Bestellung vereinbart wurde, dass der Paketdienst GLS das Medium bei den Nutzer*innen abholen soll, holt ein Kurierfahrer das Medium am ersten Werktag nach der Entleihzeit wieder ab. Nutzer*innen haben dafür zu sorgen, dass diese Abholung möglich ist. Andernfalls entstehen Kosten für einen separaten Rücktransport und Regressforderungen von Nachspielern, denen der Film durch verspätete Rückgabe nicht rechtzeitig weiter geliefert werden kann.

9. Vorführbericht

Der ausgefüllte Berichtsbogen ist der Filmkopie bei der Rücksendung beizulegen. Alternativ kann der Vorführbericht auch per Mail an die Clubfilmothek geschickt werden. Bitte die Zahl der Vorführungen und der Besucher angeben und Unterschrift auf der Rückseite nicht vergessen. Die Beantwortung der Fragen ist erwünscht.

10. Schäden, Haftung und Kopienversicherung

- 10.1 Die Medien werden von der BJF-Clubfilmothek in einwandfreiem Zustand zum Versand gebracht. Nutzer*innen haben das Medium unmittelbar nach Empfang auf sichtbare Schäden hin zu überprüfen. Schäden an den Medien, die vor Beginn der Vorführung erkennbar sind, müssen sofort telefonisch oder E-Mail an die BJF-Clubfilmothek gemeldet werden. Treten an dem Medium während der Vorführung Schäden auf, sind diese bei Rücklieferung des Mediums auf dem Vorführbericht sofort zu melden. Nutzer*innen haften für alle Schäden und Verluste von der Absendung bzw. Abholung bis zum Wiedereintreffen bei der BJF-Clubfilmothek bzw. Aushändigung an den Nachspieler. Nicht zurückgesandte oder vertauschte Behälter (Spulen, Dosen, Koffer etc.) werden zum Neuwert in Rechnung gestellt.
- 10.2 Nutzer*innen, die sich nicht an diese Verleihbedingungen halten, haben mit Schadenersatzansprüchen zu rechnen. Dies betrifft insbesondere Schäden wegen der verspäteten Rücksendung oder wegen Überschreitung der Lizenzbedingungen gemäß Ziffer 3.
- 10.3 Nutzer*innen wird empfohlen, sich gegen Beschädigung und Verlust der Medien ausreichend zu versichern. Auf Wunsch können Nutzer*innen eine solche Versicherung zu BJF-Sonderkonditionen bei der KRAVAG-LOGISTIK Versicherungs-AG abschließen. Anmeldeformulare gibt es auf der BJF-Internetseite unter bjf.clubfilmothek.de/versicherungen.php. Sie können auch bei der BJF-Geschäftsstelle angefordert werden.

11. Ausschluss vom Verleih

Nutzer*innen die sich nicht an diese Verleihbedingungen halten, werden vom Verleih ausgeschlossen, insbesondere bei wiederholter unsachgemäßer Behandlung der Medien, verspäteter Rücksendung, fehlenden Vorführberichten oder der Nichtzahlung von Rechnungen.

12. Haftungsausschluss

- 12.1 Ansprüche der Nutzer*innen gegenüber dem BJF auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hier-von ausgenommen sind Schadenersatzansprüche der Nutzer*innen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des BJF, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.
- 12.2 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der BJF im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur bis zum Maximalbetrag der Verleihgebühr und nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadenersatzansprüche der Nutzer*innen aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 12.3 Die Einschränkungen der Ziffern 12.1 und 12.2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des BJF, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

13. Kontakt

Für sämtliche Erklärungen im Zusammenhang mit diesen Verleihbedingungen sind die in Ziffer 2.1 genannten Kontaktdaten zu verwenden.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Die Vertragssprache ist deutsch. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verleihbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Parteien eine wirksame Regelung treffen, die der unwirksamen Bestimmung in tatsächlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Verleihbedingungen eine Regelungslücke aufweisen.
- 14.3. Erfüllungsort und – soweit gesetzlich zulässig – ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- 14.4. Diese Verleihbedingungen gelten seit dem 01. Dezember 2025.

Verkaufsbedingungen der BJF-Clubfilmothek

Der Bundesverband Jugend und Film e.V., Fahrgasse 89, 60311 Frankfurt am Main (im Folgenden: „**BJF**“) ist ein gemeinnütziger Verein zur Förderung der filmkulturellen Bildung insbesondere von Kindern und Jugendlichen im außerschulischen und schulischen Bereich. Zu diesem Zweck fördert der BJF u. a. Filmveranstaltungen mit qualitativ hochwertigen Filmen für junges Publikum, indem er Fachkräfte der Jugendarbeit, Lehrerinnen, Lehrer und interessierte Jugendliche darin unterstützt, solche Veranstaltungen zu organisieren. Dazu erwirbt der BJF Filme mit dem Recht zur nichtgewerblichen öffentlichen Vorführung und stellt diese seinen Mitgliedern und ggf. weiteren Interessierten (im Folgenden: „Käufer“) in seiner BJF-Clubfilmothek zur Entleihe oder zum Kauf zur Verfügung.

Vorführungen mit den Filmen aus dem Repertoire des BJF sollen Kindern und Jugendlichen ermöglichen, qualitativ hochwertige und ihrem Alter angemessene Filme gemeinschaftlich in Jugendarbeit oder Schule zu erleben, auch und vor allem da, wo es keine gewerblichen Kinos gibt, die ein ähnliches Programm bieten. Dadurch wird auch solchen Kindern und Jugendlichen die Teilhabe am Gemeinschaftserlebnis Film ermöglicht, die aus verschiedensten Gründen keinen Zugang zum Kino haben. Nichtgewerbliche Filmveranstaltungen sind nach dem Verständnis des BJF folglich keine Konkurrenz zu gewerblichen Filmtheatern, sondern ergänzen diese und tragen dazu bei, für die Kulturform Film in ihrer ganzen Vielfalt zu werben.

Mit der Filmbestellung erkennt der Käufer die nachstehenden Verkaufsbedingungen des BJF an.

1. Bestellberechtigung

- 1.1 Der BJF verkauft die Filme der BJF-Clubfilmothek nur an Initiativen der Kinder- und Jugendfilmarbeit zur nichtgewerblichen Auswertung. Einige Filme der BJF-Clubfilmothek können nur an Mitglieder des BJF verkauft werden. Darüber hinaus können aus lizenzrechtlichen Gründen nur bestimmte Filme der BJF-Clubfilmothek an Hochschul-Filmclubs oder für Open-Air-Vorführungen verkauft werden. Verbraucher sind zur Bestellung in der Clubfilmothek nicht berechtigt. Der BJF liefert seine Medien nur zur deutschsprachigen Auswertung an Käufer mit Sitz in Deutschland, Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, Luxemburg und Südtirol. Ob das jeweilige Land vom Lizenzgebiet des jeweiligen Films umfasst ist, ergibt sich aus dem Bestellformular.
- 1.2 Bei den Medien, welche über die BJF-Clubfilmothek erworben werden können, handelt es sich – soweit im Katalog nicht anders angegeben – um DVDs (Digital Versatile Discs oder – falls verfügbar – um BDs (Blu-Ray-Discs). Alle Medien sind mit dem Recht zur nichtgewerblichen öffentlichen Vorführung ausgestattet. Darüber hinaus kann der Käufer die Medien zusätzlich mit einem entsprechenden Verleihrecht (V+Ö) erwerben.

2. Bestellung und Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Bestellungen können über die Internetseite der BJF-Clubfilmothek unter <https://bjf.clubfilmothek.de> erfolgen.
Alternativ kann die Bestellung per E-Mail oder Telefon aufgegeben werden. Dazu ist das ausgefüllte Bestellformular von der Internetseite an die folgenden Kontaktdaten zu senden:

Bundesverband Jugend und Film e.V. (BJF)
Fahrgasse 89, 60311 Frankfurt am Main
Tel. 069 – 631 27 23
E-Mail: mail@bjf.info

- 2.2 Zur Bestellung sind die folgenden Angaben erforderlich: Name und vollständige Versandanschrift, bei BJF-Mitgliedern die Mitgliedsnummer, Bestellnummern und Titel der gewünschten Filme, Lizenzart (Vorführrecht oder Vorführ- und Verleihrecht). Bei Lieferungen außerhalb Deutschlands ist zusätzlich die Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben.
- 2.3 Mit der schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Bestellung in der BJF-Clubfilmothek gibt der Käufer ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages ab (§ 145 BGB). Der Vertrag kommt mit Auslieferung des Mediums zustande.

3. Rechteeinräumung

- 3.1 Bestellt der Käufer das Medium mit Vorführrecht (Ö) räumt der BJF dem Käufer an dem Film für die in dem Bestellformular angegebene Lizenzzeit das nicht-exklusive Recht zur nichtgewerblichen öffentlichen Vorführung ein. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar und nicht unterlizenzierbar sowie räumlich auf das in dem Bestellformular angegebene Lizenzgebiet und den Tätigkeitsbereich des Käufers beschränkt.
- 3.2 Bestellt der Käufer das Medium mit Vorführ- und Verleihrecht (V+Ö) räumt der BJF dem Käufer an dem Film zur nichtgewerblichen Auswertung das nicht-exklusive Recht zur öffentlichen Vorführung und zum Verleih ein. Das Nutzungsrecht ist zeitlich auf die in dem Bestellformular angegebene Lizenzzeit und das in dem Bestellformular angegebene Lizenzgebiet und den Tätigkeitsbereich des Käufers beschränkt.
Im Rahmen des Verleihs des Mediums ist das vorstehende Recht zur nichtgewerblichen öffentlichen Vorführung unterlizenzierbar. Im Übrigen ist eine Übertragung und Unterlizenzierung der vorstehenden Nutzungsrechte ausgeschlossen.
- 3.3 Sämtliche weiteren Nutzungsrechte an dem Film bleiben vorbehalten. Insbesondere ist der Käufer nicht berechtigt, den Film oder das Medium zu vervielfältigen, zu verändern, öffentlich zugänglich zu machen oder weiterzuveräußern.
- 3.4 Weiterhin räumt der BJF dem Käufer das Recht ein, die vom BJF zur Verfügung gestellten Begleitmaterialien zu dem Film (z.B. pädagogisches Begleitmaterial, Trailer, Filmstills oder Pressefotos) im Zusammenhang mit der von der Lizenz umfassten nichtgewerblichen Auswertung zu vervielfältigen, öffentlich vorzuführen oder öffentlich zugänglich zu machen. **Öffentliche Werbung für nichtgewerbliche Vorführungen mit Filmen der BJF-Clubfilmothek ist jedoch nicht gestattet.**
- 3.5 Verstöße gegen diese Lizenzbedingungen gefährden die Existenz der BJF-Clubfilmothek und werden vom BJF sowie den originären Rechteinhabern zivil- und strafrechtlich verfolgt.
- 3.6 Musikrechte zur Vorführung von Tonfilmen sind von der Rechteeinräumung nicht umfasst und müssen gegebenenfalls gesondert bei der GEMA eingeholt werden. Der Käufer ist für die ordnungsgemäße Anmeldung und Abrechnung bei der GEMA verantwortlich.

4. Lieferung und Versand

- 4.1 Sofern für das jeweilige Medium auf unserer Internetseite keine Lieferzeit angegeben ist, bemühen wir uns um eine möglichst zeitnahe Lieferung. Kommt der BJF in Lieferverzug, ist seitens des Käufers eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 4.2 Sind zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers keine Exemplare des von ihm ausgewählten Mediums verfügbar, so teilt der BJF dies dem Käufer unverzüglich mit. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande.
- 4.3 Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr des Käufers, soweit einzelvertraglich keine andere Regelung getroffen worden ist. Die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs der Ware geht auf den Käufer über, sobald die Ware an ein Transportunternehmen übergeben worden ist.

5. Kaufpreis und Versandkosten

- 5.1 Der jeweilige Kaufpreis für das Medium und die dazugehörigen Nutzungsrechte ergibt sich aus dem Bestellformular. Soweit ein ermäßigter Preis verfügbar ist, gilt dieser ausschließlich für Mitglieder des BJF.
- 5.2 Alle Preise der BJF-Clubfilmothek verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.3 Die Versandkosten betragen pauschal € 4,00. Ab einem Bestellwert von € 150,00 liefern wir frei Bestimmungsort Inland. Bei Lieferung ins Ausland berechnen wir grundsätzlich die tatsächlich entstehenden Versandkosten.
- 5.4 Alle Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung und des Mediums ohne Abzug fällig. Bei später eingehenden Zahlungen sind für die Dauer der Verspätung Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz vom Fälligkeitstag an zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen schließt die Geltendmachung weiterer Verzugschäden durch den BJF nicht aus.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des BJF.

7. Rückgabe nach Ende der Lizenzzeit

Nach Ablauf der Lizenzzeit ist der BJF berechtigt, die Rückgabe der gelieferten Medien zu fordern, falls der Lizenzgeber des BJF dies verlangt.

8. Gewährleistung

Der BJF haftet für Sachmängel nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften. Eine zusätzliche Garantie besteht bei den vom BJF gelieferten Medien nur, wenn diese ausdrücklich in dem Bestellformular zu dem jeweiligen Medium abgegeben wurde.

9. Haftungsausschluss

- 9.1 Ansprüche des Käufers gegenüber dem BJF auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des BJF, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.
- 9.2 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der BJF im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur bis zum Maximalbetrag des Kaufpreises und nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Käufers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.3 Die Einschränkungen der Ziffern 9.1 und 9.2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des BJF, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- 9.4 Die sich aus den Ziffern 9.1 und 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der BJF den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Das gleiche gilt, soweit der BJF und der Käufer eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Die Vertragssprache ist deutsch. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 10.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Parteien eine wirksame Regelung treffen, die der unwirksamen Bestimmung in tatsächlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Verkaufsbedingungen eine Regelungslücke aufweisen.
- 10.3. Erfüllungsort und – soweit gesetzlich zulässig – ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.